Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 2 (S. 79-103)**
Titel	**Gesetz betreffend die Schuldbetreibung.**
Ordnungsnummer	
Datum	28.06.1832

[S. 79] **I. Schuldbetreibungsbeamtete.**

§. 1. In jedem der eilf Bezirke wird ein Schuldenschreiber aufgestellt, welcher auf einen dreyfachen, der Genehmigung des Obergerichtes zu unterwerfenden, Vorschlag des Bezirksgerichtes von dem Regierungsrathe gewählt wird.

§. 2. Er besorgt unter den nachstehenden Bestimmungen die Schuldbetreibung im Bezirke, und leistet vor dem Bezirksgerichte folgenden Pflichteid:

«Ihr sollet schwören, die Euch übertragene Schuldbetreibung den Gesetzen unsers Cantons gemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen, über dieselbe getreue und genaue Protokolle zu führen, jede Angabe auf die bestimmte Zeit auszufertigen, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, keine Mieth noch Gaben zu nehmen, alles getreu und ohne Gefahr.»

§. 3. Für Erfüllung seiner Verrichtungen und für alle aus einer dießfälligen Uebertretung oder Unterlassung gegen ihn entstehenden Ansprachen stellt der Schuldenschreiber zwey habhafte solidarisch verpflichtete Bürgen. Der Rath des Innern, auf das Befinden des Bezirksrathes, entscheidet über deren Annehmbarkeit und nimmt ihren schriftlichen Bürg- // [S. 80] schaftsschein in Verwahrung. (Ueber die Bürgschaften der Gemeindammänner s. Art. 39. des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 30. May 1831.)

§. 4. Seine Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt, nach welchen eine neue Wahl vorzunehmen ist. Der Abtretende ist wieder wählbar. Statthalter, Präsident, Mitglieder, Schreiber und Weibel der Bezirksgerichte, so wie die Gemeindammänner, können nicht Schuldenschreiber seyn.

§. 5. Er muß sein Bureau in dem Hauptorte des Bezirkes halten, und hat dafür zu sorgen, daß dasselbe täglich offen stehe. Er führt zwey Protokolle. In das eine verzeichnet er die Angaben in der Reihenfolge wie sie einkommen; in das andere die ausgefertigten Rechtsbotte, Pfandscheine etc., mit fortlaufenden Nummern. Beyde sollen enthalten: Tag, Nahme des Gläubigers und Schuldners und die Schuldsumme, auch ein alphabetisches Register über die Nahmen der Schuldner. Er hat Angaben und Abstellungen, welche abgesondert von den Empfangsbescheinigungen für geleistete Zahlungen auszustellen sind, ebenfalls mit fortgeführten Nummern wenigstens ein Jahr lang von der Zeit ihrer Eingabe, die Protokolle aber immerfort aufzubewahren.

§. 6. Schuldenschreiber und Gemeindammänner sind für die gesetzmäßige Ausführung der Schuldbetreibung dem Gläubiger verantwortlich und zwar in dem Sinne, daß jeder aus Absicht oder Nachlässigkeit entstandene Fehler oder Verzug den Rechtstriebbeamteten zur Zahlung verpflichtet, wogegen dieser in die Rechte des Gläubigers eintritt. // [S. 81]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§. 7. Nach Art. 76. der Verfassung stehen die Schuldbetreibungsbeamteten unter der unmittelbaren Aufsicht der Bezirksgerichte.

Wenigstens ein Mahl jährlich werden diese nachsehen, ob die Protokolle nach gesetzlicher Vorschrift geführt werden.

Beschwerden über die Geschäftsführung der Schuldbetreibungsbeamteten werden bey dem Bezirksgerichte angebracht, mit Vorbehalt des Recurses an das Obergericht. Klagen auf Ersatz werden auf dem gewohnten Rechtsgange geltend gemacht.

II. Arten der Schuldbetreibung.

§. 8. Es gibt zwey Arten der Schuldbetreibung.

a) Die ordentliche.

b) Die schnelle.

Die erstere kommt in allen Fällen zur Anwendung, wo nicht ausnahmsweise durch das Gesetz die zweyte angeordnet ist.

III. Ordentliche Schuldbetreibung.

A. Für Forderungen, die nicht grundversichert sind.

§. 9. Wer einen säumigen Schuldner für eine Forderung betreiben will, die der ordentlichen Schuldbetreibung unterworfen ist und nicht in die im Art. 31. bezeichnete Classe gehört und den Betrag von 16 Frkn. nicht übersteigt, hat sich schriftlich (entweder unmittelbar oder durch Vermittelung eines andern Schuldenschreibers Art. 46.) an den Schuldenschreiber des Bezirkes zu wenden, in welchem der Schuldner wohnhaft ist, und demselben Natur und Größe der // [S. 82] Forderung, die Anzahl und Verfallzeit der Zinse, für welche betrieben werden soll, deutlich anzuzeigen.

Ist der Schuldenschreiber selbst der Gläubiger oder der Schuldner, so geht die Schuldbetreibung durch den Gemeindammann des Hauptortes, welcher in solchen Fällen die nöthigen Einträge in das Protokoll des Schuldenschreibers zu machen hat.

Von dieser Vorschrift sind diejenigen Forderungen des Schuldenschreibers ausgenommen, welche sich auf Betreibungskosten beziehen.

§. 10. Der Gläubiger ist befugt, seine Angabe dem Schuldbetreibungsbeamteten doppelt einzugeben, und das eine Doppel mit dessen Empfangsbescheinigung zurück zu verlangen.

§. 11. Für alle bis Samstag Abend um 8 Uhr eingelaufenen Angaben fertigt der Schuldenschreiber Rechtsbotte aus, welche er vom darauf folgenden Dienstag datirt. Er sorgt dafür, daß sie bis Dienstag Abend in die Hände der Gemeindammänner gelangen, welche sie am nächsten oder spätestens zweyten Tage darauf anzulegen haben. Bey der Schuldbetreibung gegen Bevogtete sind die Botte zu Handen der Bevogteten bey'm Vogte abzugeben.

§. 12. Ein und zwanzig Tage nach dem Rechtsbott wird, unter Einhohlung der Unterschrift des Bezirksgerichts-Präsidenten, von dem Schuldenschreiber der Pfandschein ausgefertigt und dem Gemeindammann auf den in Art. 11. bestimmten Tag zugestellt.

§. 13. Der Gemeindammann begibt sich am nächsten oder zweyten Tage darauf zu dem Schuldner, weist ihm den Pfandschein vor und verlangt Pfänder. // [S. 83]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Der Schuldner ist verpflichtet, ihm Zimmer und Schränke zu öffnen, und der Gemeindammann wird, jedoch vorzugsweise die dem Schuldner entbehrlichem, unter nahmentlicher Bezeichnung jedes einzelnen Gegenstandes, so viele Pfänder aufschreiben, bis die Forderung vollständig gedeckt erscheint.

Daß die Pfändung geschehen sey, und worin die einzelnen Pfänder bestehen, wird in's Pfandbuch eingetragen, und ebenso auf der Rückseite des Pfandscheines notirt, dieser mit Datum und Unterschrift versehen, und dem Schuldenschreiber zu Handen des Gläubigers zurück gesandt.

Konnten nicht so viel Pfänder aufgeschrieben werden, daß die Forderung als gedeckt erscheint, so soll der Gemeindammann auf dem Pfandscheine bemerken, daß alles Pfandbare gepfändet worden und nicht mehreres vorhanden sey.

§. 14. Als Pfänder können nicht eingeschrieben werden:

a) Die Kirchenbücher des Schuldners und seiner Ehefrau, die Kirchen- und Schulbücher der Kinder.

b) Die Kleider der Frau und Kinder des Schuldners. Ferner die unentbehrlichen Kleider des Schuldners selbst.

c) Die zu Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Kleider und Waffen.

Außer diesen Gegenständen hat der Gemeindammann alle in der Wohnung des Schuldners sich vorfindenden Vermögensstücke aufzunehmen, auch wenn sie angeblich der Ehefrau oder Andern gehören; nur soll // [S. 84] er dabey bemerken, von wem sie angesprochen werden; auch soll der Gemeindammann solche Gegenstände bey der Berechnung, ob genügende Pfänder eingeschrieben seyen, nicht in Anschlag bringen.

Wollen solche Einsprachen geltend gemacht werden, so hat der angebliche Eigenthümer seine Klage innert vierzehn Tagen, von der Pfändung an gerechnet, bey dem Friedensrichteramte des Ortes, wo gepfändet wurde, anzubringen, widrigenfalls angenommen würde, daß er auf sein Klagerecht verzichte.

§. 15. Werden Gegenstände gepfändet, welche von dem Schuldner oder jemand anderm als Eigenthum eines Dritten erklärt sind, so hat der Gemeindammann dem Letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Er bezieht dafür eine Gebühr von 2 Btzn. entweder von dem Eigenthümer, wenn solcher von dieser Anzeige Gebrauch macht, sonst aber aus dem Ertrage der gepfändeten Gegenstände.

§. 16. Auch bereits verpfändete Vermögensstücke sind auf gleiche Weise einer weitern Pfändung unterworfen; dabey ist die schon darauf haftende Schuld auf dem Pfandscheine vorzustellen.

§. 17. Insofern der Werth der eingeschriebenen Pfande, nach Abzug der Versilberungskosten, nickt die Hälfte des Betrages der Forderung erreichen sollte, so hat der Gemeindammann dieses auf dem Pfandscheine zu bemerken, und steht sodann dem Gläubiger frey, auf die Pfänder zu verzichten und die hohen Rechte zu verlangen.

§. 18. Der Gläubiger ist befugt, von dem Ge- // [S. 85] meindammann zu verlangen, daß er die eingeschriebenen Pfänder in amtliche Verwahrung nehme.

§. 19. Schuldner, welche die ihnen anvertrauten Pfänder entfremden oder beschädigen, sind an das zuständige Gericht zur Bestrafung zu überweisen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§. 20. Frühestens ein und zwanzig Tage nach Ausfertigung des Pfandscheines kann die Versteigerung der Pfänder erfolgen.

Der Gläubiger kann die Bewilligung hiefür nicht früher als vierzehn Tage nach Ausfertigung des Pfandscheins durch den Schuldenschreiber bey dem Präsidenten des Bezirksgerichtes einhohlen. Zu diesem Behuf schreibt er auf den Pfandschein:

«Der Gläubiger verlangt Versilberung. N. – den – – N. N.» und schickt den Pfandschein dem Schuldenschreiber, der für Einhohlung der Bewilligung zu sorgen hat, und nachher den Schein dem Gemeindammann zustellt. Dieser veranstaltet sofort auf angemessene Weise die Versteigerung und bezieht den Erlös, hat jedoch die Versteigerung abzubrechen, sobald der Betrag der Forderung und der Kosten unzweifelhaft erlöst ist. Den Betrag stellt er dem Schuldenschreiber zu Handen des Gläubigers, allfälligen Ueberschuß dem Schuldner zu. Für den Mindererlös wird auf Verlangen des Gläubigers die Schuldbetreibung fortgesetzt, so daß sofort die Ausfertigung der Warnung vor dem Auffallsruf erfolgt.

§. 21. Wenn der Gläubiger innerhalb sechs Monathen, vom Tage der Ausfertigung des Pfandscheins an gerechnet, die Versilberung nicht vornehmen läßt, so erlöscht das Pfandrecht. // [S. 86]

Kommen während der Dauer dieser Frist Pfandscheine nach, so ist der Innhaber eines solchen nachgehenden Pfandscheines berechtigt, die Versilberung des vorgehenden zu verlangen; der allfällige Mehrerlös wird den nachgehenden eingehändigt.

Auch der Schuldner ist nach geschehener Pfändung zu jeder Zeit befugt, die Versilberung zu verlangen, zu welchem Ende er sich an den Bezirksgerichts-Präsidenten zu wenden hat.

§. 22. Finden sich bey der Pfändung keine Pfänder vor (Art. 13.) und will der Gläubiger die Schuldbetreibung fortsetzen, so stellt er sein dießfälliges Begehren schriftlich dem Schuldenschreiber zu.

Außerdem ist der Innhaber eines leeren Pfandscheines, sofern seit dem Zeitpunkte der versuchten Pfändung der Schuldner nicht in Concurs gerathen, berechtigt, die Pfändung von irgendwo entdeckten Vermögensstücken desselben bey dem betreffenden Bezirksgerichts-Präsidenten unter Vorweisung des Pfandscheines zu verlangen.

Ist hingegen der Schuldner seit jenem Zeitpunkte in Concurs gerathen, so findet die Pfändung nicht mehr, wohl aber die Beschlagnahme solcher Vermögensstücke zu Handen der Concursmassa Statt.

§. 23. Frühestens vierzehn Tage nach Ausfertigung des leeren Pfandscheines wird der Schuldenschreiber, in so ferne der Gläubiger es begehrt, auf gleiche Weise wie das Rechtsbott (Art. 11.) die Warnung vor dem Auffall ausfertigen und durch den Gemeindammann dem Schuldner zustellen lassen. // [S. 87]

§. 24. Vierzehn Tage hierauf folgt der Auffallsruf, welcher durch Anschlagen an einem paffenden Orte öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 25. Erfolgt keine Bezahlung, so wird zehn Tage nach der Ausfertigung der Warnung die Auffallsbeschreibung aufgenommen, zu welchem Behuf der Schuldenschreiber dem Bezirksgerichts-Präsidenten von der Durchführung der Schuldbetreibung schriftliche Anzeige zu machen hat.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Diesem liegt dann ob, die betreffende Landschreiberey zur unverweilten Beschreibung, Besiegelung und Sicherstellung des Auffallsgutes aufzufordern und die fernern Einleitungen zur Concurseröffnung zu treffen.

§. 26. Bey Forderungen, für welche freywillig Pfandrechte auf Schuldtitel oder andere bewegliche Sachen eingeräumt sind, soll der Gläubiger gleich bey der Angabe zum Behuf des Rechtsbottes bemerken, daß er Pfänder habe.

Nach ein und zwanzig Tagen wird dem Schuldner die Anzeige gemacht, daß nach Verfluß von drey Wochen, auf Begehren des Gläubigers, die Versilberung erfolgen werde (Warnung vor der Versilberung.) Zugleich kann der Letztere verlangen, daß die Pfänder, insoferne sie sich noch im Besitze des Schuldners befinden, in amtliche Verwahrung genommen werden. Die Versilberung geht sodann auf die gleiche Weise, wie bey laufenden Forderungen, vor sich; wenn jedoch die Pfänder in den Händen des Gläubigers sind, so wird die Versteigerung // [S. 88] durch den Gemeindammann des Wohnortes des Gläubigers vorgenommen.

§. 27. Wenn der Betrag der Forderung 16 Frkn. nicht übersteigt und sie nicht grundversichert ist, so kann die Betreibung bey dem Gemeindammann des Schuldners anhängig gemacht werden.

§. 28. Der Gemeindammann führt hierauf nach Anleitung der Art. 11–18. 20. und 22. die Betreibung bis zur Pfändung und Versilberung durch.

Wird wegen gänzlichen Mangels oder wegen Unzulänglichkeit der Pfänder die Fortsetzung der Betreibung verlangt, so hat der Gläubiger sich schriftlich an den Schuldenschreiber zu wenden und ihm den Pfandbericht des Gemeindammanns vorzulegen, damit er (der Schuldenschreiber) nach Anleitung der Art. 23–25. die Betreibung vollende.

Wenn der Gemeindammann aber selbst Gläubiger oder Schuldner ist, so muß die Betreibung auch für diese Classe von Forderungen durch den Schuldenschreiber geschehen.

§. 29. Die Botte der Gemeindammänner müssen gleichzeitig mit denjenigen der Schuldenschreiber angelegt werden, und es darf auch bey der Pfändung keinerley Vorzug weder für die eine noch andere Betreibung Statt finden.

§. 30. Dem Gemeindammann liegt ob, über seine Betreibungen ein genaues Protokoll zu führen, die ausgefertigten Rechtsbotte und Pfandscheine mit fortlaufenden Nummern, so wie sie ausgefertigt werden, // [S. 89] sorgfältig einzutragen, Angaben und Abstellungen aufzubewahren.

B. Für grundversicherte Forderungen.

§. 31. Für grundversicherte Forderungen und für Zinse von solchen wird acht und zwanzig Tage nach dem Rechtsbotte die Warnung vor dem Auffall und ein und zwanzig Tage nach dieser der Auffallsruf ausgefertigt, worauf nach Verfluß von zehn Tagen der Auffall nach Art. 25. eingeleitet wird.

Zinse, für welche die für die Hauptschuld verschriebenen Liegenschaften nach den Gesetzen nicht mehr haften, mithin als unversicherte laufende Forderungen zu betrachten sind, unterliegen der Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

IV. Rechtsstillstände.

§. 32. Während folgender Zeiträume soll die Schuldbetreibung still stehen:

1. Sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Osterfeste.
2. Sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Pfingstfeste.
3. Während der Bettagswoche.
4. Sieben Tage vor dem Weihnachtsfeste bis zum 13. Januar (XX Tag.)
5. Vom zweyten Sonntag des Heumonaths an fünf Wochen.
6. Vom zweyten Sonntag des Weinmonaths an drey Wochen.

§. 33. Die Zeit des Rechtsstillstandes wird bey Berechnung der Fristen nicht in Anschlag gebracht, // [S. 90] mit Ausnahme der Art. 21. bezeichneten Frist für Vornahme der Versilberung.

Ist jedoch die Schuldbetreibung so weit vorgerückt, daß der Auffallsruf noch vor dem Rechtsstillstand erlassen worden, so soll auch während desselben die Beschreibung aufgenommen werden, indessen nicht am Tage vor und nach dem Feste, und während des Festes selbst.

§. 34. Eine vor dem Rechtsstillstande bewilligte Versilberung kann auch während desselben vollzogen werden, insofern die Art. 20. bezeichnete Frist von drey Wochen vor dessen Eintritt abgelaufen ist, jedoch zwey Tage vor und zwey Tage nach einem heiligen Festtage und während des Festes selbst nicht.

V. Nothganten.

§. 35. Vor der Ausfertigung des Auffallsrufes kann von dem Bezirksgerichts-Präsidenten zur Abhaltung einer Nothgant die Schuldbetreibung für vierzehn Tage gestellt werden, wenn der Betriebene ein Zeugniß des Gemeindammanns, des Gemeindraths-Präsidenten und der Notariatskanzley vorweist, daß nach Wahrscheinlichkeit dem Auffall durch die Gant vorgebogen werden könne. Bis nach Austrag der Sache ist das bewegliche Vermögen mit Beschlag zu belegen.

Uebrigens sind alle amtlichen Hemmungen der Schuldbetreibung, nahmentlich die Ertheilung von Moratorien, sämmtlichen Behörden bey eigener Verantwortlichkeit untersagt. // [S. 91]

VI. Rechtsvorschläge und Rechtsöffnungen.

§. 36. Glaubt der Betriebene zur Zahlung nicht verpflichtet zu seyn, so hat er innerhalb vierzehn Tagen, von der Ausfertigung des Rechtsbottes an, sich bey dem Bezirksgerichts-Präsidenten um einen Rechtsvorschlag zu verwenden, und demselben die Gründe der Zahlungsverweigerung anzugeben.

Nur für erwiesen richtige (liquide) Forderungen soll kein Rechtsvorschlag ertheilt werden. Der Rechtsvorschlag, der auf das Rechtsbott zu setzen ist, soll auch die von dem Schuldner angeführten Gründe enthalten.

§. 37. Wer jene vierzehn Tage überwartet, hat den Schuldbetrag bey der Gerichtskanzley hinter Recht zu legen. Nach Ausfertigung des Pfandscheines oder der Warnung vor dem Auffalle, oder (wo freywillige Pfänder sind) der Warnung vor der Versilberung, kann kein Rechtsvorschlag mehr gegeben werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Der ausgewirkte Rechtsvorschlag ist durch den Betriebenen dem Schuldenschreiber zu Handen des Betreibenden vor dem Tage der Ausfertigung des Pfandscheines (Art. 12.) zuzustellen.

§. 38. Ist nur für einen Theil der Forderung Rechtsvorschlag ertheilt worden, so geht die Schuldbetreibung für den übrigen fort.

§. 39. Glaubt der Betreibende im Besitze einer richtigen (liquiden) Forderung zu seyn, so kann er sich bey dem Bezirksgerichts-Präsidenten unter Vorweisung seines Forderungstitels und des Rechtsvorschlages für Aufhebung des letztern (Rechtsöffnung) verwenden. // [S. 92]

§. 40. Wer durch irgend einen bey näherer Untersuchung als lügenhaft erscheinenden Grund, sey es einen Rechtsvorschlag von dem Bezirksgerichts-Präsidenten oder eine einstweilige Rechtsstellung von der Justiz-Commission des Obergerichtes ausgewirkt hat, soll, insofern diese Handlung nicht wegen besonderer Umstände in ein wirkliches Vergehen übergeht, beziehungsweise entweder von dem betreffenden Bezirksgerichte oder von dem Obergerichte mit einer Ordnungsbuße belegt werden.

VII. Schnelle Schuldbetreibung.

§. 41. Wer für eine Forderung die schnelle Schuldbetreibung anwenden will, bedarf dazu der Bewilligung des Bezirksgerichts-Präsidenten, welchem obliegt vorerst zu untersuchen, ob die Forderung nach den Gesetzen dieser Art der Schuldbetreibung unterworfen sey.

§. 42. Die schriftliche Bewilligung wird dem Schuldenschreiber übergeben, welcher dieselbe unter genauer Bemerkung der Zeit, in welcher sie ihm eingehändigt wird, in das Betreibungsprotokoll einträgt, das Rechtsbott, auf welchem die Zeit ebenfalls genau zu bemerken ist, ausfertigt, und dasselbe durch den Gemeindammann dem Schuldner übergeben läßt.

Auch der Gemeindammann hat die Zeit der Anlegung des Bottes genau in seinem Protokoll anzuführen.

§. 43. Ist innerhalb 24 Stunden, vom Augenblicke der Anlegung des Bottes an gerechnet, keine Zahlung erfolgt, so hat der Gemeindammann ohne // [S. 93] weitern Auftrag die Pfändung vorzunehmen; im Fall sich nicht hinlängliche Pfänder vorfinden, sogleich Beschießung und Besiegelung (Obsignation) zu bewerkstelligen, und davon dem Schuldenschreiber zu Handen des Bezirksgerichts-Präsidenten Anzeige zu machen, damit dieser sofort nach Art. 25. den Concurs eröffnen kann.

§. 44. Haben sich hinlängliche Pfänder vorgefunden, so wird der Pfandschein dem Gläubiger durch den Schuldenschreiber zugestellt, und es steht ihm frey, entweder sogleich den Verkauf nach Art. 20. zu verlangen, oder damit zuzuwarten, in welch' letzterm Falle die Pfändung sechs Monathe lang gültig, dann aber den im Art. 21. enthaltenen Bestimmungen unterworfen ist.

§. 45. Die schnelle Schuldbetreibung ist den im Art. 32. bestimmten Rechtsstillständen nicht unterworfen, jedoch soll sie auch nicht an Fest- oder Sonntagen vollzogen, noch diese Tage bey Berechnung der Frist in Anschlag gebracht werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 46. Es kann bey jedem Schuldenschreiber für den ganzen Canton Schuldbetreibung angehoben werden, weßhalb sich dieselben unter einander in die nöthige Verbindung setzen sollen.

§. 47. Bezieht sich die Angabe auf eine Förderung, die nicht in Geld besteht, so muß der Geldanschlag beygefügt seyn.

§. 48. Auch Aufkündungen von Schulden können // [S. 94] dem Betreffenden aus dem Wege der Schuldbetreibung angelegt werden.

§. 49. Für die Pfandeinschreibung, die Warnung vor der Versilberung (Art. 26.), die Pfandversilberung selbst und für die Ausfertigung der Warnung vor dem Auffall und des Auffallsrufes bedarf es der durch die Schuldbetreibungsbeamteten einzuhohlenden Bewilligung des Bezirksgerichts-Präsidenten, unter dem der Schuldner steht (als controlirender Behörde.)

§. 50. Den Schuldenschreibern und den Gemeindammännern ist nicht gestattet, von dem Schuldner Zahlung anzunehmen; auch sollen sie bey eigener Verantwortlichkeit die Rechte nicht stellen, ohne eine schriftliche Abstellung von Seite des Gläubigers (welche nach Art. 5. aufzubewahren ist), oder einen förmlichen Rechtsvorschlag.

§. 51. Nach Ausfertigung der Warnung vor dem Auffall kann keine gültige Verpfändung oder Veräußerung von Liegenschaften vorgenommen werden, und ebenso nach Ausfertigung des Rechtsbottes keine freywillige Verpfändung anderer Vermögensstücke durch das Pfandbuch; es wäre denn, daß die Schuldbetreibung gestellt worden wäre, oder daß der betreibende Gläubiger seine Einwilligung gegeben hätte.

Der Schuldenschreiber wird jeden Dienstag den Landschreibereyen Verzeichnisse derjenigen Kanzleyangehörigen zustellen, gegen welche er auf diesen Tag die Warnung vor dem Auffall ausgefertigt hat.

§. 52. Durch allfällig vorhandene hohe Rechte für grundversicherte Forderungen wird die Pfändung für unversicherte Schulden nicht gestört. // [S. 95]

Nach der Ausfertigung des Auffallsrufes kann jedoch in Folge der Schuldbetreibung weder eine Pfändereinschreibung noch eine Versilberung mehr Statt finden.

§. 53. Die Schuldbetreibung kann von Seite des Gläubigers auch mit dem Vorbehalt eingestellt werden, sie wieder da fortgehen zu lassen, wo sie aufgehört hat. Eine solche Einstellung soll indessen höchstens für sechs Wochen gültig seyn, (wobey zwar die Rechtsstillstände nicht gerechnet werden), so daß, wenn der Gläubiger mit Wiederanhebung der Schuldbetreibung längere Zeit zuwartet, diese wieder von vorn angehoben werden muß.

§. 54. Bleibt die Schuldbetreibung durch Versäumung der Schuldbetreibungsbeamteten oder durch Zufälligkeiten stehen, so muß sie wieder da angehoben werden, wo sie stehen geblieben ist, mit Vorbehalt des im erstern Falle dem Gläubiger gegen den Beamteten zustehenden Regresses (Art. 6.)

§. 55. Gegen Schuldner, die sich während der Schuldbetreibung in einem andern Bezirke des Cantons, als wo dieselbe angehoben worden, niederlassen, geht die Schuldbetreibung an dem neuen Wohnorte von dem Punkt aus fort, auf dem sie an dem frühern stehen geblieben.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Sollte aber ein Schuldner sich nach angehobener Betreibung aus dem Canton mit seinen Effecten entfernen wollen, so ist der Creditor befugt, durch einen bey dem betreffenden Bezirksgerichts-Präsidenten auszuwirkenden Befehl ihn hieran zu hindern. Auch steht die Entfernung des Schuldners aus dem Canton // [S. 96] nach angelegtem Rechtsbotte keineswegs der Pfändung der zurückgelassenen Effecten und der Pfandversilberung im Wege. Die letztere wird in wichtigern Fällen der Bezirksgerichts-Präsident unter Ansehung einer Frist androhen. Hat sich der Debitor bereits entfernt, so kann gegen ihn bey dem betreffenden hierseitigen Bezirksgerichte der Concurs angerufen werden.

§. 56. Ist der Schuldner einer grundversicherten Forderung zur Verfallzeit abwesend, so kann demselben auf das Verlangen des Gläubigers durch das betreffende Bezirksgericht, unter Androhung des Concurses, eine Frist angesetzt werden; ist die Forderung nicht grundversichert, sondern durch bewegliche Pfänder gedeckt, so kann bey demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Kreise die Pfänder liegen, die Pfandversilberung nachgesucht werden. Dieses hat, wenn der Aufenthaltsort des Schuldners bekannt ist, demselben die anzusetzende Frist bekannt zu machen; ist aber der Aufenthaltsort unbekannt, so wird das Gericht, je nach den Umständen, den Schuldner, mit Ansehung einer Frist und unter Androhung der Versilberung, öffentlich auffordern, oder die Versilberung sofort bewilligen.

§. 57. Die Schuldbetreibungsgebühren hat bey Abgabe des Abstellungsscheins oder des Rechtsvorschlags der Schuldner zu bezahlen; nach der Pfändung oder nach durchgeführter Schuldbetreibung hingegen hat sie der Gläubiger zu berichtigen, der sie aber von dem Schuldner zurückfordern, oder bey der Versilberung oder bey'm Concurs mit in Rechnung bringen kann. // [S. 97]

IX. Gebühren.

A. In der ordentlichen Schuldbetreibung.

Für nicht grundversicherte Forderungen.

1. Durch den Schuldenschreiber für und unter 16 Frkn.

§. 58. Für die Eintragung der Angabe und die Ausfertigung des Rechtsbottes gebühren

dem Schuldenschreiber	2 ß.
" Gemeindammann für Anlegung desselben	2 ß.
	4 ß.

Für den Pfandschein:

dem Gerichtspräsidenten für die Bewilligung	1 ß.
für die Ausfertigung dem Schuldenschreiber	3 ß.
für die Pfändung dem Gemeindammann	15 ß.
wenn keine Pfänder gefunden werden	5 ß.

Für Einhohlung der Versilberungsbewilligung und Versendung des Pfandscheines:

dem Gerichtspräsidenten	2 ß.
dem Schuldenschreiber	3 ß.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Für die Pfandversteigerung, wenn der Erlös fünfzig Gulden und darunter beträgt:

dem Gemeindammann	15 ß.
seinem Weibel	10 ß.
wenn der Erlös über fünfzig Gulden ausmacht	1 %.
wovon dem Gemeindammann	$^{2}/_{3}$.
" " Weibel	$^{1}/_{3}$.

Wenn die Versteigerung in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, so werden die Einrückungsgebühren besonders berechnet. // [S. 98]

Für den Bezug des Erlöses und die Uebersendung an den Schuldenschreiber:

dem Gemeindammann, wenn der Erlös fünfzig Gulden und darunter beträgt	5 ß.
und wenn der Erlös über fünfzig Gulden beträgt	10 ß.
für die Versendung an den Gläubiger dem Schuldenschreiber	3 ß.

2. Warnung vor der Versilberung.

dem Gerichts-Präsidenten für die Bewilligung	2 ß.
" Schuldenschreiber für die Ausfertigung	5 ß.
" Gemeindammann für die Anlegung	5 ß.
	12 ß.

3. In der Betreibung durch die Gemeindammänner.

Für die Ausfertigung und Anlegung des Bottes	2 ß.
" " " " " " Pfandscheines und Einschreibung der Pfänder:	
a) wenn solche vorhanden sind	10 ß.
b) wenn keine vorhanden sind	5 ß.
Für die Einhohlung der Versilberungsbewilligung dem Gemeindammann	3 ß.
Für die Versteigerung und Gantbezug dem Gemeindammann	15 ß.
	18 ß.

4. Für grundversicherte Forderungen.

Für das Rechtsbott dem Schuldenschreiber	3 ß.
" " " " Gemeindammann	2 ß.
// [S. 99]	5 ß.

Für die Warnung vor dem Auffall:

dem Gerichts-Präsidenten für die Bewilligung	1 ß.
" Schuldenschreiber für die Ausfertigung	7 ß.
" Gemeindammann für die Anlegung	5 ß.
	13 ß.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Für den Auffallsruf:	
dem Gerichts-Präsidenten	1 ß.
" Schuldenschreiber	7 ß.
" Gemeindammann für das Anschlagen	5 ß.
	13 ß.

B. Im schnellen Rechtstriebe.

dem Gerichts-Präsidenten für die Bewilligung	10 ß.
Für die Ausfertigung des Rechtsbottes:	
dem Schuldenschreiber	10 ß.
Für die Anlegung desselben:	
dem Gemeindammann	5 ß.
	25 ß.
Für die Pfändung oder die Beschließung und Versiegelung dem Gemeindammann	25 ß.
Für die Pfandversteigerung, wie bey der Schuldbetreibung.	
Für die schriftliche Anzeige an den Bezirksgerichts-Präsidenten, daß der Schuldner ausgetrieben sey, gebührt dem Schuldenschreiber	7 ß.
dem Gerichts-Präsidenten für die Anordnung des Concurses	7 ß.
demselben für einen Rechtsvorschlag	5 ß.
" für eine Rechtsöffnung // [S. 100]	5 ß.
dem Schuldenschreiber für eine Aufkündung welche der Gläubiger zu bezahlen hat.	5 ß.
dem Gemeindammann für Einprotokollirung und Anlegung derselben	5 ß.
dem Schuldenschreiber für Eintragung einer Angabe und Versendung an einen andern Schuldenschreiber, welche vom Gläubiger zu	
bezahlen sind	4 ß.

wobey dann aber weiter kein Porto zu berechnen ist.

Uebrigens sind alle Zuschriften an den Schuldenschreiber portofrey einzusenden.

§. 59. Dieses Gesetz tritt mit Aufgang der Rechte nach dem Rechtsstillstand im Herbst in Kraft.

Alle vor diesem Tag angehobenen Betreibungen werden indessen nach dem bisherigen Gesetze fortgeführt, mit der einzigen Ausnahme, daß für die Rechtsstillstände die Bestimmungen des neuen Gesetzes gelten.

§. 60. Die diesem Gesetze widersprechenden ältern Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. // [S. 101]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Anhang

Formulare.

1. Rechtsbott (auf Octavblatt.)

N. N. zu N. wird hierdurch erinnert, den N. N. zu N. für seine Forderung von fl. … zu befriedigen, ansonsten in 21 Tagen von heute am gepfändet würde.

N. den

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.
N. N.
oder
Der Gemeindammann der Gemeinde N.
N. N.

2. Pfandschein (auf Quart.)

Da der N. N. von N. den N. N. von N. wegen seiner Forderung von fl. … auf das Rechtsbott hin nicht befriedigt hat, so wird der Hr. Gemeindammann N. beauftragt, die Pfändung vorzunehmen.

Das Bort wurde ausgefertigt den …

N. den

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.
N. N.
bewilligt
Der Gemeindammann der Gemeinde N.
N. N. // [S. 102]

3. Warnung vor dem Auffall (auf Octav.)

Wenn der N. N. den N. N. wegen seiner Forderung von fl. … nicht binnen … Tagen befriedigt, so wird der Auffallsruf ausgefertigt.

N. den

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.
N. N.
bewilligt
Der Präsident des Bezirksgerichtes N.
N. N. // [S. 102]

4. Warnung vor der Versilberung (aufOctav.)

(Bey Forderungen, welche durch freywillige Pfänder gedeckt sind.)

Wenn N. N. zu N. den N. N. zu N. wegen seiner Forderung von fl. … nicht binnen … Tagen befriedigt, so wird die Versteigerung der Pfänder erfolgen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

N. den

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.
N. N.
bewilligt
Der Präsident des Bezirksgerichtes N.
N. N. // [S. 102] // [S. 103]

5. Auffallsruf (auf Octav.)

N. N. zu N. hat, der Warnung ungeachtet, den N. N. zu N. wegen seiner Forderung von fl. … nicht befriedigt. Bleibt auch dieser öffentliche Ruf erfolglos, so wird nach 10 Tagen der Auffall eingeleitet.

N. den

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.
N. N.
bewilligt
Der Präsident des Bezirksgerichtes N.
N. N. // [S. 102]

Zürich den 28. Brachmonath 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der dritte Secretär,
Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:
Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 30. Brachmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,
Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016